

# TIPPSkompakt PARTNER-TREUHAND

09/2018

Aktuelles aus der Lohnverrechnung

Achtung in der Lohnverrechnung:

## Familienbonus Plus ab 1.1.2019

Wie verhält es sich mit der Beschäftigung am Wochenende und auf welche Art und Weise muss der Familienbonus Plus in der Lohnverrechnung ab 2019 berücksichtigt werden?

### DER FAMILIENBONUS PLUS

Der Familienbonus Plus ist ein Absetzbetrag in der Höhe von 1.500 Euro pro Kind und Jahr bis zum 18. Lebensjahr des Kindes. Die Steuerlast reduziert sich um bis zu 1.500 Euro pro Jahr. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in Höhe von 500 Euro jährlich zu, sofern Familienbeihilfe bezogen wird. Ziel ist, das Steuersystem zu vereinfachen und transparenter zu gestalten.

Ab 1. Jänner 2019 entfallen der Kinderfreibetrag und die Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungs-kosten bis zum 10. Lebensjahr. Bei (Ehe)Partnern kann der Familienbonus Plus aufgeteilt werden. Das heißt: eine Person kann entweder den vollen Familienbonus in Höhe von 1.500 Euro (bzw. 500 Euro) für das jeweilige Kind beziehen oder der Betrag wird zwischen den (Ehe)Partnern aufgeteilt (750/750 bzw. 250/250).

### PartnerTipp

Arbeitet ein Dienstnehmer 12 Stunden pro Tag und macht bereits nach 5 Stunden eine Pause, muss er dann nach weiteren 6 Stunden eine weitere Pause einlegen? **NEIN.** "Beträgt die Tagesarbeit mehr als 6 Stunden, so ist die Tagesarbeitszeit durch eine Ruhepause im Ausmaß von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen." (so steht es im Gesetz).

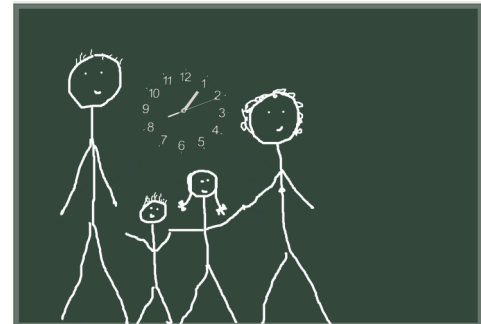
Das Finanzamt nimmt automatisch eine Aufteilung von 50:50 vor, wenn die Gesamtsumme des Familienbonus Plus durch die (Ehe)Partner € 1.500 übersteigt.

Der „Familienbonus Plus“ kann über die Steuererklärung bzw. Arbeitnehmer-Veranlagung in Anspruch genommen werden, wahlweise aber auch **ab 2019 über die Lohnverrechnung!** Dazu füllen Sie bitte frühestens ab Dezember 2018 das Formular E 30 aus und geben dieses beim Arbeitgeber ab. Das aktuelle Formular finden Sie auf der Webseite des BM für Finanzen bzw. liegt in den Finanzämtern auf.

Der „Familienbonus Plus“ kann über die Steuererklärung bzw. Arbeitnehmer-Veranlagung in Anspruch genommen werden, wahlweise aber auch **ab 2019 über die Lohnverrechnung!** Dazu füllen Sie bitte frühestens ab Dezember 2018 das Formular E 30 aus und geben dieses beim Arbeitgeber ab. Das aktuelle Formular finden Sie auf der Webseite des BM für Finanzen bzw. liegt in den Finanzämtern auf.

### ARBEITEN AN WOCHENENDE UND FEIERTAG

Mit der AZG/ARG-Novelle (1.9.2018) wurde die Möglichkeit geschaffen, eine Beschäftigung an bis zu 4 Wochenenden oder Feiertagen pro Kalenderjahr und Arbeitnehmer mittels schriftlicher Einzelvereinbarung zu ermöglichen. Dies ist nun bei vorübergehend auftretendem Arbeitsbedarf möglich und bietet sich an für die Inventur, eine Hausmesse und dergleichen. (VORSICHT: Gilt nicht für KV Handel) Die Arbeitnehmer haben ein Ablehnungsrecht ohne Angabe von Gründen. Bei Fragen dazu kontaktieren Sie uns!



© Wilhelmine Wulff / pixelio.de

**Partner-Treuhand  
Wirtschaftstreuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft**

**07242 - 41 601 - 250**

**lohn@partner-treuhand.at  
Vogelweider Straße 9, 4600 Wels**

**PARTNER-TREUHAND  
GRUPPE**

**KOMPETENZZENTRUM**  
für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht

**www.partner-treuhand.at**

